

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG
END USER LICENSE AGREEMENT (EULA)

zwischen

Dipl. Ing. (FH) Jens Mueller
mediaengineer - Ingenieurbüro für CAD und technische Planungen
Grafenwerthstraße 18
D-50937 Köln

- im Folgenden mediaengineer -

und

dem Anwender oder Käufer dieses Softwareprodukts

- im Folgenden Lizenznehmer -

Lesen Sie nachfolgende Lizenzbedingungen aufmerksam und sorgfältig durch, bevor Sie die Software auf Ihrem Computer einsetzen. Durch vollständiges oder teilweises Kopieren, Installieren, Hochladen, Runterladen, Aufrufen oder Benutzen dieser Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit allen nachstehenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages.

Dadurch wird ein Vertrag zwischen mediaengineer und Ihnen persönlich abgeschlossen, falls Sie die Software für sich selbst erwerben, oder zwischen mediaengineer und der Gesellschaft oder anderen juristischen Personen, für die Sie die Software erwerben.

Für den Fall, dass Sie mit diesen Lizenzbedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht verwenden. In diesem Fall müssen Sie das Programmpaket unverzüglich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erwerb oder Erhalt an mediaengineer zurücksenden und erhalten den Kaufpreis rückerstattet.

Alle vertraglichen Vereinbarungen insbesondere die Pflichten von mediaengineer sowie das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software gemäß nachfolgenden Aufstellungen treten durch vollständiges oder teilweises Kopieren, Installieren, Hochladen, Runterladen, Aufrufen oder Benutzen dieser Software in Kraft.

Das Kopieren oder die Benutzung dieser Software oder von beigefügter Dokumentationen ist nicht gestattet und stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags sowie eine Verletzung der Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte bzgl. dieser Software und Dokumentation dar, es sei denn das Kopieren oder die Benutzung ist im Rahmen dieses Vertrags gestattet. Falls Sie diese Software oder deren Benutzer-Dokumentation vollständig oder teilweise kopieren oder benutzen, ohne diesen Vertrag abgeschlossen oder anderweitig eine schriftliche Erlaubnis von mediaengineer erlangt zu haben, begehen Sie eine Verletzung des Urheberrechts und anderer gewerblichen Schutzrechte. Sie sind mediaengineer und seinen Lizenzgebern gegenüber unter Umständen Schadensersatzpflichtig und machen sich eventuell strafbar.

§1 Einräumung einer Lizenz

Diese Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer der Software *AutoSTAGE – Das Werkzeug für die Messe-, Theater- und Veranstaltungstechnik* und hieraus abgeleiteten Produkten (*AutoSTAGE Full, AutoSTAGE Lighting, AutoSTAGE Trussing, AutoSTAGE Fairground und weitere*)

§1.1 die Installation einer Kopie der Software in der Voll-, Test oder Bildungsversion auf verschiedenen Einzelcomputern unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem (1) einzigen Computer genutzt wird.

§1.2 für den Fall, dass Sie Mehrfach-Lizenzen für die Software erworben haben, immer nur höchstens so viele Kopien in gleichzeitiger Benutzung zu haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden.

§1.3 eine einzige Kopie der Software für Sicherungszwecke herzustellen, die als solche zu kennzeichnen ist.

§1.4 die zeitlich unbefristete Nutzung als „Vollversion“ durch Begleichen des festgelegten Kaufpreises bzw. durch Begleichen des festgelegten monatlichen Abonnementpreises. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen. Im Falle der Beendigung sind Sie verpflichtet, die Software sowie alle Kopien hiervon zu vernichten oder an mediaengineer zurückzusenden. Sie können den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass Sie die Software einschließlich aller Kopien vernichten.

§1.5 die Software kann als kostenfreie und zeitlich beschränkte "Testversion" verwendet werden, die nach der ersten Installation und Eingabe eines Freischaltsschlüssels für neunzig (90) Tage gültig ist. Nach dem Ablauf der neunzig (90) Tage ist eine erneute Installation nicht erlaubt. Nach Ablauf der neunzig (90) Tage muss eine Lizenz erworben werden. Geschieht dieses nicht, muss die Software und alle davon angefertigten Kopien vollständig von allen Computern entfernt werden. Das Programmpaket, bestehend aus Installations-CD oder Download-Datei, beiliegender Dokumentation und angefertigten Kopien der Installations-CD oder Download-Datei, muss entweder vollständig vernichtet oder an mediaengineer zurück gesandt werden.

§1.6 die Software kann durch Vorlage einer gültigen Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung als „Bildungsversion“ für Schüler, Auszubildende, Studenten und Meisterschüler verwendet werden. Die „Bildungsversion“ ist nach der ersten Installation und Eingabe eines Freischaltsschlüssels für vierundzwanzig (24) Monate gültig. Voraussetzung dafür ist, dass eine Reststudien- bzw. Restschuldauer von mindestens 12 Monaten für Schüler, Auszubildende, Studenten oder 6 Monate für Meisterschüler zum Zeitpunkt der Vorlage der Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung vorliegt. Nach Ablauf der Lizenz der „Bildungsversion“ kann diese für weitere zwölf (12) Monate verlängert werden. Dies geschieht durch Vorlage einer weiteren, zu dem Zeitpunkt der Bestellung gültigen Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung. Die Verwendung der Software in der „Bildungsversion“ ist kostenfrei, mögliche Zusatzkosten wie z.B. Kosten für Soft- oder Hardwarelizenzen sind davon ausgenommen. Die Software und alle davon angefertigten Kopien müssen vollständig von allen Computern entfernt werden, wenn die Lizenz der „Bildungsversion“ nicht erneuert wird oder abgelaufen ist. Das Programmpaket, bestehend aus Installations-CD oder Download-Datei, beiliegender Dokumentation und angefertigten Kopien der Installations-CD oder Download-Datei, muss entweder vollständig vernichtet oder an mediaengineer zurück gesandt werden. **DIE BILDUNGSVERSION DIENT NUR ZU AUSBILDUNGSZWECKEN UND IST NICHT FÜR EINE KOMMERZIELLE NUTZUNG ZUGELASSEN. IM FALL EINER NACHGEWIESENEN KOMMERZIELLEN NUTZUNG IST DER VOLLE KAUFPREIS BZW. DER FESTGELEGTE MONATLICHE ABONNEMENTPREIS FÄLLIG.**

§1.7 die Software kann von Bildungseinrichtungen als „Schulversion“ für Schulungszwecke verwendet werden. Bildungseinrichtungen sind Berufsschulen, Hochschulen und private Bildungsträger. Die Verwendung der Software ist für Bildungseinrichtungen kostenfrei mögliche Zusatzkosten wie z.B. Kosten für Soft- oder Hardwarelizenzen sind jedoch zu leisten. Die Software und alle davon angefertigten Kopien müssen vollständig von allen Computern entfernt werden, wenn die Lizenz der „Schulversion“ nicht erneuert wird oder abgelaufen ist. Das Programmpaket, bestehend aus Installations-CD oder Download-Datei, beiliegender Dokumentation und angefertigten Kopien der Installations-CD oder Download-Datei, muss entweder vollständig vernichtet oder an mediaengineer zurück gesandt werden. **DIE SCHULVERSION DIENT NUR ZU AUSBILDUNGSZWECKEN UND IST NICHT FÜR EINE KOMMERZIELLE NUTZUNG ZUGELASSEN. IM FALL EINER NACHGEWIESENEN KOMMERZIELLEN NUTZUNG IST DER VOLLE KAUFPREIS BZW. DER FESTGELEGTE MONATLICHE ABONNEMENTPREIS FÄLLIG.**

§1.8 die Übertragung der Software und aller Rechte aus dieser Lizenz an einen Dritten, vorausgesetzt, dass alle Kopien der Software und das gesamte schriftliche Begleitmaterial übertragen wird und der Empfänger sich mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden erklärt. Eine entsprechende Erklärung muss von dem Dritten unterzeichnet und an mediaengineer übersandt werden. Eine Übertragung muss die letzte aktualisierte Version (Update) und alle früheren Versionen umfassen. Diese Übertragung ist ausgeschlossen, sofern für diese Software Mehrfachlizenznachlass gewährt wurde.

§ 2 Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte, stehen mediaengineer zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung Sie sich verpflichten.

§2.1 Es ist verboten, die Software zu dekompilem, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, weiterzugeben oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt. Zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials ist verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 3 Haftungsausschluss

CAD-Software und andere Software technischer Art sind Werkzeuge, die nur für die Benutzung durch geschulte Fachleute gedacht sind. Sie ersetzen nicht das Urteil des Fachmanns. CAD-Software und andere Software technischer Art sind als Hilfe für die Konstruktion bestimmt und ersetzen nicht eine unabhängige Prüfung der technischen Machbarkeit, Beanspruchung, Sicherheit und Gebrauchseignung der Konstruktion. Wegen der Vielzahl der möglichen Anwendungen dieser Software wurde diese Software nicht in allen Situationen geprüft, in denen sie eingesetzt werden kann.

§3.1 mediaengineer haftet in keiner Weise für die Resultate, die durch den Einsatz dieser Software erzielt werden. Die Nutzer dieser Software sind verantwortlich für die Überwachung, Handhabung und Kontrolle dieser Software.

§3.2 Diese Verantwortlichkeit schließt die Bestimmung der geeigneten Anwendungen für diese Software und die Wahl der Software und anderer Programme zur Erzielung der beabsichtigten Ergebnisse ein. Der Nutzer dieser Software ist auch verantwortlich für die Festlegung der Adäquatheit unabhängiger Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Programmleistung, einschließlich aller mit Hilfe dieser Software konstruierten Teile. Der Lizenznehmer und mediaengineer stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.

§ 4 Begrenzte Garantie

mediaengineer garantiert für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Empfangsdatum, dass die Software, im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend der begleitenden Dokumentation arbeitet. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich mediaengineer vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung Wandelung oder Minderung nach Wahl des Anwenders vorzunehmen. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorener gegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass mediaengineer bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist die Haftung von mediaengineer auf den Betrag beschränkt, der für die Software bezahlt wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von mediaengineer verursacht wurden. Ebenfalls bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften z.B. Produkthaftung beruhen, unberührt. Jegliche Gewährleistung für die „Testversion“, „Bildungsversion“ oder „Schulversion“ ist ausgeschlossen.

§ 5 Support

mediaengineer garantiert einen zeitnahen Support für alle Kunden der „Vollversion“ der Software, sofern die Supportanfrage über das entsprechende Formular auf der Internetseite der Software eingegangen ist.

§ 6 Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Köln. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Desweiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von mediaengineer.